
Filmische Verwendung wahrer Begebenheiten: worauf muss geachtet werden?

Informationsnotiz

Die Nachrichten sind voller spannender Geschichten: Warum nicht aus einem dieser Themen einen Film machen? Schliesslich sind Fakten nicht urheberrechtlich geschützt.

Stimmt, aber die Verwendung realer Begebenheiten oder Personen in einem Film- oder Fernsehwerk wirft besondere Probleme auf. Wenn man eine wahre Begebenheit aufgreift oder das Leben einer bekannten Persönlichkeit erzählt, stellt sich die Frage nach der Erkennbarkeit von Personen, die tatsächlich existiert haben, und damit nach der Rechtmässigkeit der Verwendung ihres Bildes und/oder ihrer Geschichte. Wenn sich jemand durch die Darstellung seiner Person verletzt fühlt, kann sie/er sich auf eine Verletzung der Rechte berufen, die ihre/seine Persönlichkeit schützen. Im Filmbereich sind dies vor allem das Recht auf das eigene Bild, das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Darstellung des eigenen Lebens, das Recht auf Diskretion und das Recht auf Ehre. Das Strafrecht bietet ebenfalls einen Schutz, der jedoch weniger umfassend und gezielter ist. Hier findet man das Verbot der Verleumdung oder auch die Achtung der Unschuldsvermutung, die für Filmschaffende gilt, sobald es darum geht, die Geschichte eines nicht verhandelten Kriminalfalls wiederzugeben.

Ebenso können die Erben diese Interessen in ihrem eigenen Namen geltend machen, indem sie sich auf die Achtung des Gefühls der kindlichen Pietät und die Verletzung ihrer eigenen Persönlichkeitsrechte berufen.

Eine Nachlässigkeit in dieser Hinsicht kann dazu führen, dass der Film mit einem Auswertungsverbot belegt wird, obwohl die Dreharbeiten und die Postproduktion problemlos verlaufen sind. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Risiken des Persönlichkeitsschutzes zu kennen und proaktiv zu berücksichtigen.

1. Das Verhältnis zur Realität

Der Film unterliegt nicht demselben Wahrheitsgebot wie der Journalismus: Die Zulässigkeit der Verwendung von Realem in Dokumentar- und Spielfilmen folgt einer eigenen Reflexionslinie, die sich am Verhältnis zur Realität orientiert.

Fiktion ist kein Abbild der Realität, auch wenn der Film sie aufgreift oder widerspiegelt, und unabhängig davon, wie nah oder fern sie ist. Da fiktionale Werke, die der Realität nachempfunden sind, ihre Legitimität aus dieser ableiten, wirft es heikle Fragen auf, wenn eine reale Person sich oder ihre Geschichte darin wiedererkennt.

Der Dokumentarfilm bildet die Realität ab. Mit Ausnahme sensibler Themen (z.B. Prostitution) sind die Personen in der Regel erkennbar und die Darstellung, die diese Realität wiedergibt, unterliegt einer Wahrheitspflicht.

Diese Wahrheitspflicht ist jedoch weniger streng – natürlich ohne Lügen zuzulassen – als die im Journalismus geltende. Die Journalistin/der Journalist hat einen Informationsauftrag: Sie/er ist an die Aktualität gebunden und muss die Realität objektiv und mit unzweideutiger Klarheit wiedergeben.

Die Darstellung des Dokumentarfilmers ist dagegen eine Interpretation der Realität, die ein Recht auf Subjektivität beinhaltet: Seine Inszenierung vermittelt eine Botschaft. Wenn Werner Herzog beispielsweise die Brände der Ölquellen in Kuwait filmt, geht es ihm nicht nur darum, die katastrophalen Auswirkungen des ersten Golfkriegs wiederzugeben, sondern auch darum, den Schrecken und die Absurdität dieses Konflikts zu beschwören.



Je mehr sich der Dokumentarfilm den utilitaristischen Codes des Journalismus annähert, desto mehr kann man erwarten, dass die objektive Aneignung der Realität strikt eingehalten wird.

Da es sich nicht um Fiktion handelt, stellt das dokumentarische Material selbst kein Problem für die Darstellung der Realität dar, aber die Inszenierung bestimmter Ereignisse oder die Wiedergabe von Szenen muss der Wahrheitspflicht entsprechen.

2. Wann liegt eine rechtswidrige Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor?

Im Film liegt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor, sofern die abgebildete Person **erkennbar** ist und aus Sicht des Durchschnittspublikums ihr soziales Image in einem gewissen Ausmass beeinträchtigt wird. Wenn die Verletzung nicht **genehmigt** wurde oder nicht durch überwiegende Interessen **gerechtfertigt** ist, ist sie rechtswidrig¹.

Wenn die Fiktion auf wahren Begebenheiten beruht, dürfen die Personen daher nicht erkennbar sein. Eine ausreichende Distanzierung von der Realität ("künstlerische Verfremdung") wird vorgenommen, um die Identifizierung der dargestellten Personen unmöglich zu machen. Die am Film Mitwirkenden tragen natürlich keine Verantwortung, wenn aufgrund von Überschneidungen mit anderen Quellen (Presse usw.) die Personen im Film trotz ausreichender Distanzierungsarbeit identifiziert werden.

Da der Dokumentarfilm die Realität unverfälscht abbildet, sind die dargestellten Personen erkennbar, was die Tür für eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte öffnet, wenn der Dokumentarfilm ohne aktive Beteiligung der Personen unternommen wird. Diese Verletzung kann von jeder an der Erstellung des Films beteiligten Person begangen werden, weshalb es wichtig ist, alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit die Aufnahmen rechtmässig sind.

a) Rechtswidrige Verletzung

Eine Verletzung ist rechtmässig, wenn die betroffene Person **einwilligt** oder ein **überwiegendes Interesse** vorliegt.

Da die Erkennbarkeit der abgebildeten Personen untrennbar mit dem Dokumentarfilm verbunden ist, verlangt die gute Praxis daher die vorherige Einholung ihrer Zustimmung. Dasselbe gilt für Spielfilme, wenn sie sich aufgrund der getroffenen kreativen Entscheidungen nicht ausreichend von der Realität distanzieren, um dieses Risiko zu vermeiden.

Die Einwilligung in eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ist jederzeit widerrufbar; eine etwaige gegenteilige Zusage ist nicht rechtsgültig. Der Widerruf ist nicht rückwirkend, die erlaubten Handlungen bleiben gerechtfertigt; er kann jedoch die künftige Auswertung des Films gefährden.

Auch das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung des Films kann eine Verletzung rechtfertigen. In diesem Fall wird das Gericht das jeweilige Gewicht der Interessen abwägen: Der Grad der Bedeutung des Opfers, das von der verletzten Person verlangt wird, das private Interesse der Schöpfer/innen an ihrer künstlerischen Entfaltung oder das öffentliche Interesse am Beitrag der kulturellen Produktion (zur Information, zur historischen Wahrheit usw.), können die Waage zugunsten der Schöpferin/des Schöpfers ausschlagen lassen. Da diese Fragen jedoch nur gerichtlich entschieden werden können, ist es nicht möglich, jede Unsicherheit im Voraus zu beseitigen.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das in erster Linie für die Medien gilt, kann auch auf Dokumentarfilme anwendbar sein, wenn die Präsentation der Informationen die Qualität eines Berichts hat. Das wirtschaftliche Interesse an den erwarteten Gewinnen aus der Verwertung des

¹ [ZGB Art. 28](#)

1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.



Films wird jedoch niemals das Interesse daran überwiegen, dass eine rechtswidrige Darstellung nicht in Umlauf gebracht wird.

Wie im Medienbereich ist der Persönlichkeitsschutz im Filmbereich bei **Personen der Zeitgeschichte** schwächer ausgeprägt. Da zwischen den Informationen, die diese Personen preisgeben, und ihren öffentlichen Auftritten ein enger Zusammenhang besteht, sinkt der Schutz, den sie geniessen, mit dem Grad ihrer Bekanntheit (aus der Geschichte von Marilyn Monroe kann man freier schöpfen als aus der Geschichte einer Person, die mittlerweile wieder in Vergessenheit geraten ist).

b) Wie antizipieren?

- Da ein **Dokumentarfilm** die Zustimmung der abgebildeten Personen oder ihrer Nachkommen erfordert, ist es sinnvoll, diese schriftlich einzuholen. Das Einwilligungsdokument muss sich auf das beziehen, was im Film erzählt wird, und ausreichend detailliert sein², selbst wenn es nach sorgfältiger Abwägung der Interessen a priori als überflüssig erscheinen sollte. Um das Risiko eines späteren Widerrufs zu verringern, ist es hilfreich, wenn auch umständlich, die Betroffenen in jeder Phase der Entstehung des Films einzubeziehen.

Seien Sie sich bewusst, dass bei Minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen die Zustimmung nicht bei deren Beistand eingeholt werden kann, da es hier um höchstpersönliche Rechte geht. Maximilian Schells Dokumentarfilm "Meine Schwester Maria", in dem es um die an Demenz erkrankte Schwester des Autors geht, wirft unter diesem Aspekt schwierige Fragen auf.

Bei der amerikanischen Serie "American Crime Story", deren zweiter Teil von der Ermordung Gianni Versaces handelt, brachte eine Konzertierung Schlichtung, nachdem die Familie erfahren hatte, dass das Drehbuch die Freiheiten von der Realität wieder aufnahm, die sie bereits am vorbestehenden Buch kritisiert hatte. In diesem, nie von einem Gericht entschiedenen Fall stand die Frage der Qualifizierung des Films im Mittelpunkt der Spannungen: Dokumentarfilm für die Schöpfer, Fiktion für die Familie. Die Schweizer Presse hebt u.a. die Stärke einer Regie hervor, "die nicht zögert, die Realität zugunsten der Dramatisierung zu verzerren".

- In einer **von der Realität inspirierten Fiktion** muss im Prinzip keine Einwilligung eingeholt werden, da die Fiktion nicht die Realität abbildet. Sie können jedoch das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte abwägen, indem Sie den Grad der Ähnlichkeit zwischen Ihrem Thema und der Darstellung, die Sie von ihm machen, definieren; Sie können das Vorhandensein von Rechtfertigungsgründen prüfen; und schliesslich sollten Sie es vermeiden, sich der Intimsphäre der betroffenen Person zu nähern. Wählen Sie die Namen, die persönlichen Charaktere und das Aussehen Ihrer Protagonisten sorgfältig aus; vermeiden Sie bei Ähnlichkeiten mit bestehenden Namen oder Vornamen weitere Ähnlichkeitsmerkmale, die die Assoziation mit der Realität fördern könnten. Im Zweifelsfall holen Sie die erforderlichen Zustimmungen ein. Diese Vorsichtsmassnahmen waren bei einer Verfilmung der Geschichte des Kriminellen Jacques Mesrine nicht getroffen worden: Ein französisches Gericht entschied darauf, dass die unerlaubte Verwendung der Namen von zwei Nebenfiguren, die Opfer einer Entführung wurden, eine unrechtmässige Verletzung ihrer intimen Privatsphäre darstellte: Diese Personen waren nämlich im Film identifizierbar und bei sich zu Hause in ihrem Haus dargestellt worden.

Wenn Sie erkennbare Personen darstellen lassen, sollten Sie diese einbeziehen und sie über den Fortgang des Projekts informieren. Wer einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zustimmt, kann nicht im Voraus wissen, worin diese genau bestehen wird: In jeder Entwicklungsphase des Films (Entwurf, Dreharbeiten, Schnitt) können sich für die Betroffenen neue Risiken auftun, die zuvor

² Zum Beispiel ist die Zustimmung "Ich bin damit einverstanden, dass eine Geschichte über mein Leben gedreht wird" zu allgemein; ein Text wie "Ich bin damit einverstanden, dass ein Film über mein Leben einschliesslich / ohne dieses und jenes Ereignis oder nur über diese und jene Episode meines Lebens gedreht wird; ich werde bei jeder Änderung der von mir genehmigten Erzählung konsultiert / ich darf das Drehbuch lesen usw." ist dagegen expliziter.



nicht absehbar waren; das Risiko für die Produktion besteht darin, dass die Betroffenen am Ende mit dem Resultat nicht einverstanden sind.

Wenn Sie eine Übereinkunft abschliessen, können Sie gleichzeitig die Exklusivrechte an der Erzählung sichern und so Kosten wettmachen. Mit einer Übereinkunft besteht zwar die Gefahr der Einmischung in Ihre Arbeit, sie kann aber ein nachfolgendes Verfahren ersparen.

Gehen Sie bei der negativen Darstellung einer Person besonders sorgfältig vor: Die Interessen, die Verletzung rechtfertigen, müssen, wie oben erwähnt, ein gewisses Gewicht haben.

Wenn Sie sich bewusst für einen Wiedererkennungswert entscheiden, sollten Sie so viel wie möglich ändern und abklären, ob es einen Rechtfertigungsgrund gibt. Beachten Sie, dass die Darstellung einer realitätsnahen fiktiven Person nicht bedeutet, dass Sie sich an alle Details halten müssen. So wurde beispielsweise beim Film "Der Baader Meinhof Komplex", der einen Teil der Geschichte einer berühmten westdeutschen Terrorgruppe erzählt, die Klage der Witwe des ermordeten Direktors einer grossen Bank auf historische Berichtigung mit der Begründung abgewiesen, dass es sich um eine Fiktion handle. Das Gericht stellte ausserdem fest, dass die nicht genau den Tatsachen entsprechende Darstellung des Mordes keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellte, da sie die Menschenwürde besser respektierte. Im Weiteren war das Gericht der Ansicht, dass der Film nicht den Werdegang der Beschwerdeführerin thematisierte und dass persönliche und private Elemente über sie hinter der fiktiven Figur völlig verschwanden.

- Schliesslich lohnt es sich, in Ihrem **Drehbuch- oder Regievertrag** mit Ihrer Produktionsfirma eine Klausel vorzusehen, die Sie von allen Haftungssorgen befreit. Die Musterverträge der SSA enthalten eine Bestimmung, in der sich die Produktionsfirma verpflichtet, wenn der Gegenstand des Films von der Realität inspiriert ist, dafür zu sorgen, dass alle für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden (Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, Rechte an Archivbildern usw.).

- Es kann auch hilfreich sein, im **Vorspann des Films** einen Haftungsausschluss (Disclaimer)³ vorzusehen. Dieser ist zwar rechtlich wertlos, hat aber eine präventive Wirkung.

3. Was ist das Risiko?

Wenn keine Einwilligung oder überwiegender Rechtfertigungsgrund vorliegt, besteht das Hauptrisiko in der vorsorglichen Sperrung des Films. Wenn die dargestellte Person eine Verletzung und einen daraus resultierenden schwer wiedergutzumachenden Schaden glaubhaft macht, kann sie den Film zeitnah sperren lassen. Es ist immer schwierig zu prognostizieren, wie das Ergebnis der richterlichen Beurteilung ausfällt.

Jede/r, die/der sich an einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte beteiligt, ist strafrechtlich verfolgbar. Dementsprechend sind nicht nur die Miturheber/innen, sondern auch die Produktionsfirma und sogar ein allfälliger Betreiber eines sozialen Netzwerks möglichen Konsequenzen ausgesetzt.

Die verletzte Person kann darauf die Nichtverbreitung des Films oder sogar dessen Vernichtung sowie Schadensersatz verlangen.

Quellen:

Thomas Geiser, Film und Persönlichkeitsschutz, in: Medialex 3/09 p. 131ss, S. 136-139
Rolf H. Weber, Roland Unternährer, Rena Zulauf, Schweizerisches Filmrecht, 2003 S. 154ff
Thomas Geiser, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, 1990
Quellen Suissimage

³ «Dies ist ein fiktionales Werk. Jede Ähnlichkeit mit lebenden oder gestorbenen Personen ist rein zufällig.»